

<p>EGef 2.1-3</p> <p>DE- 4912-304</p>	<p><b>Naturschutzgebiet „Wacholdergebiet Branscheid“</b></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines gut ausgebildeten Wacholderbestandes mit den zu entwickelnden Eichen-Birken-Wäldern auf der westlichen Flanke einer Bergkuppe. Neben hochwüchsigen Wacholderbeständen sind verschiedene Stadien einer Heidevegetation als Offenlandbereiche in einer durch Wald geprägten Landschaft von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.</p> <p>Das Naturschutzgebiet beinhaltet das Schutzgebiet DE-4912-304 nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), welches Bestandteil des europäischen kohärenten Netzes von besonderen Schutzgebieten (Natura 2000) ist.</p> <p>Das Naturschutzgebiet N 3 „Wacholdergebiet Branscheid“ beinhaltet Lebensräume, die im Sinne des europaweiten Schutzgebietssystems Natura 2000 nach der Richtlinie 92/43/EWG zu schützen sind.</p> <p><u>Vorrangige Schutzzwecke und Schutzziele für das Gebiet mit der Nummer 2.1-3 gemäß § 48c LG und EU-Richtlinie 92/43/EWG:</u></p> <p>a) Schutzgegenstand Für die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG ausschlaggebende Lebensräume gemäß Standarddatenbogen, die zu erhalten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Trockene Heidegebiete (4030)</li> <li>- Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden (5130)</li> </ul> <p>b) Schutzziele für die unter a) genannten Lebensraumtypen Erhalt und Pflege der vorhandenen Wacholderbestände und Heidevegetation durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- extensive Beweidung (Wanderschafbeweidung)</li> <li>- Entkusselung und Ausdünnung der Wacholderbüsche zur besseren Belüftung des Gebietes und zur Förderung der offenen Heidevegetation</li> <li>- Entfernung der Fichtenbestände</li> </ul> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p>	<p>östlich Branscheid</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 4,9 ha.</p> <p>Pläne und Projekte, die das FFH-Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu überprüfen</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p>
---	---	---

<p>noch 2.1-3</p>	<p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischeiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen</p> <p>9.) die Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle wegzuwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen; ausgenommen hiervon ist die vorübergehende Lagerung von Pflanzenresten im Zuge von Pflegemaßnahmen</p> <p>11.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder</p>	<p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung, nicht jedoch das Abplaggen von Teilbereichen im Rahmen der abgestimmten Pflegemaßnahmen.</p> <p>s. auch Erläuterung zu Verbot Nr. 7.)</p>
-----------------------	--	--

<p>noch 2.1-3</p>	<p>Wildtiere auszusetzen</p> <p>12.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>13.) Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>14.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</p> <p>15.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>16.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>17.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>18.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>19.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Landschaftsbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen.</p> <p>20.) jegliche Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern</p> <p>21.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern</p> <p>22.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes</p> <p>23.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>24.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>25.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs-</p>	<p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 64 LG NW</p> <p>Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung sowie die Kalkung von Flächen oder die Anwendung von Stickstoff- und Mineraldüngemitteln.</p>
-----------------------	--	--

<p>noch 2.1-3</p>	<p>oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen</p> <p>26.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>27.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>28.) das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>29.) jegliche land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Erstaufforstung, Wiederaufforstung) durchzuführen; ausgenommen sind Maßnahmen, die mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises einvernehmlich abgestimmt sind</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <p>-die Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzgebietes geeigneten Fachplanung</p> <p>-Ankauf bzw. Rückkauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist</p> <p>-die Entfernung von nicht heimischen Nadelgehölzen (Fichten) und störendem Aufwuchs (z.B. Birken)</p> <p>-extensive Ziegen- und Schafbeweidung (Wanderschäferie) und keine Düngung</p> <p>- Abplaggen von Teilflächen zur Wacholderverjüngung und zur Förderung der Heidevegetation</p> <p>- keine forstliche Nutzung (schließt eine Nutzung der bei Pflegemaßnahmen anfallenden Holzwertstoffe nicht aus)</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 63 Bundesnaturschutzgesetz</p> <p>d) die Ausübung der Jagd wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild</li> <li>- das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern</li> <li>- Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG</li> </ul>	<p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p>
-----------------------	--	--